

Anmeldung

Die Schülerin – Der Schüler _____ Ref.-Nr. _____

Geburtsdatum und Ort _____ Religion _____

Jetzt Schüler(in) der Klasse _____ Schule _____

wird hiermit für die Klasse _____

des Gymnasiums _____ des Aufbaugymnasiums _____

(....)Intern _____ (....)Halbintern _____ (....)TH-Schüler _____ (....)Silentium _____

zum _____ angemeldet.

Name und Beruf der Mutter _____ Tel. bzw. Handy _____

Name und Beruf des Vaters _____ Tel. bzw. Handy _____

Fax und Email _____

Straße, Postleitzahl, Wohnort _____

Personensorgeberechtigte (falls nicht die Eltern oder nur ein Elternteil) _____

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern bitte beide Anschriften angeben, wenn beide Eltern _____

Nachrichten bekommen sollen: _____

Migrationshintergrund

Geburtsland des Kindes, Zuzugsjahr, Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsland der Mutter, Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsland des Vaters, Staatsangehörigkeit: _____

Verkehrssprache der Eltern: _____

Schulisches

Jahr der Einschulung in die Grundschule _____ Wurde eine Klasse wiederholt? _____

Empfehlung der Grundschule zur/zum _____

Einschulungsjahr in die weiterführende Schule _____ Wurde eine Klasse wiederholt? _____

Die Unterzeichneten bestätigen den Empfang und die Anerkennung

- a) der Vertragsbedingungen,
- b) der Hausordnung,
- c) der Schulvertrag
- d) der derzeit gültigen Pensionsgeld-Liste

Ich/Wir erkennen ausdrücklich an, dass ein Ausscheiden aus dem Internat auch das Ausscheiden aus der Schule bedeutet, und haben zur Kenntnis genommen, dass auch für die Abschlussjahre die gesamte Jahresgebühr zu zahlen ist.

Ich/Wir ermächtigen das Landschulheim Schloss Buldern, die fälligen Zahlungen von meinem/unserem Konto bei der Bank mittels Lastschrift einzuziehen.

BIC IBAN
ISB Gläubiger-Identifikations-Nr. DE23ZZ00000382317

Ich/Wir werden den Pensionspreis wie folgt zahlen:

(.....) jährlich, (.....) halbjährlich, (.....) vierteljährlich, (.....) monatlich _____
(Kontoinhaber und Unterschrift)

Ort und Datum (Der/Die Personensorgeberechtigten bzw. ihre Beauftragten)

Ich erkenne den Heimschulvertrag an. Meine Eltern haben, auch wenn ich volljährig bin, das Recht jederzeit von Schule und Internat alle gewünschten Auskünfte über mich zu erhalten,

Ort und Datum Schülerin/Schüler

Ort und Datum Geschäftsführung Schulleitung

SILENTIUM

Liebe Eltern!

Ich möchte Ihnen hier einige kurze Informationen zu den Zeiten des Silentiums Ihrer Kinder geben.

Das Silentium dauert täglich 90 Minuten.

Montag-Donnerstag	BEGINN	ENDE
Unterrichtsschluss nach der 4. Stunde	11.25 Uhr	13.00 Uhr
5. Stunde	12.10 Uhr	13.45 Uhr
6. Stunde	13.00 Uhr	14.30 Uhr
Freitag (verkürzter Unterricht)		
Unterrichtsschluss nach der 4. Stunde	11.20 Uhr	12.45 Uhr
5. Stunde	12.00 Uhr	13.30 Uhr
6. Stunde	12.45 Uhr	14.15 Uhr

Sollten Sie Fragen haben, können Sie mich jederzeit unter folgender Telefonnummer erreichen:

0178 – 4905956

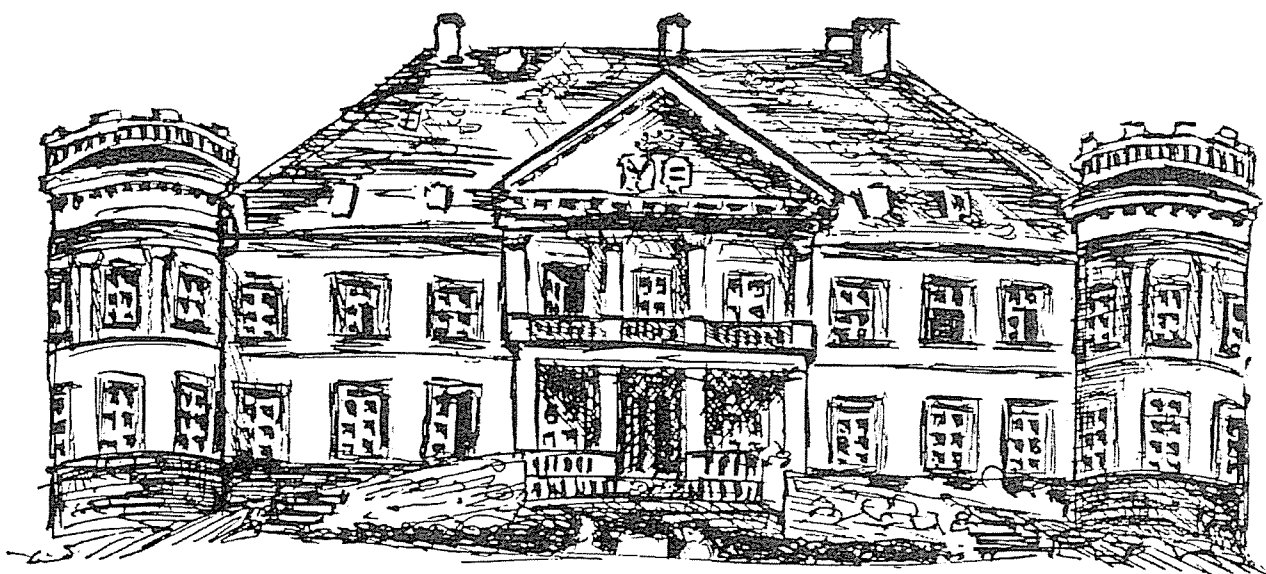
Herzliche Grüße

Sigrid Kießling

Internat Schloss Buldern

Mit staatlich anerkannten Privatgymnasien
Gymnasium* Aufbaugymnasium

Internat Schloss Buldern



Allgemeines:

Das Internat Schloss Buldern ist ein weltanschaulich neutrales Internat für Jungen und Mädchen unter der Trägerschaft der Landschulheim Schloss Buldern GmbH & Co. KG.

Ihm angeschlossen sind ein staatlich anerkanntes Gymnasium und ein staatlich anerkanntes Aufbaugymnasium. Die Schulen sind öffentlichen Schulen gleich gestellt und unterstehen der Dienstaufsicht des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sind insbesondere berechtigt, mit gleicher Wirkung wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft Zeugnisse auszustellen und die Abiturprüfungen abzunehmen.

Der Unterricht in allen Klassen erfolgt nach den Lehrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Abiturprüfungen gilt die Prüfungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Unterbringung der Schülerinnen und Schüler erfolgt getrennt; die Betreuung und Anleitung in kleinen Gruppen erfolgt durch Erzieherinnen und Erzieher. Nachhilfestunden, die über die normalen Fördermaßnahmen hinausgehen, sind nach Absprache mit der Schulleitung durch Fachkräfte gegen gesondertes Entgelt möglich. Eine ruhige Umgebung und eine geringe Klassenfrequenz bieten gute Voraussetzungen für die Entfaltung der Persönlichkeit und einen erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung.

Das Internat Schloss Buldern bietet bis zu 230 einsatzbereiten Mädchen und Jungen seine Leistungen bei Einhaltung der Internats- und Schulordnung zu folgenden Bedingungen an:

Firma: Landschulheim Schloss Buldern GmbH & Co. KG

Sitz: 48249 Dülmen-Buldern, eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld unter HRA 3799

Persönlich haftende Gesellschafterin: Landschulheim Schloss Buldern Verwaltungs GmbH

Amtsgericht Coesfeld unter HRB 6299, Geschäftsführer: Carsten Dierk

Bankkonto für Internatsgebühren

Volksbank Nottuln (BLZ 401 643 52) Kto.-Nr. 1 901 802 400

BIC: GENODEM1CNO · IBAN: DE95 4016 4352 1901 8024 00

Bank-Id-Nr.: DE 1244 65392

Internat

Telefon: 025 90 / 99 - 0

Telefax: 025 90 / 99 - 14

Schule

Telefon: 025 90 / 99 - 30

Telefax: 025 90 / 99 - 69

E-Mail: info@schloss-buldern.com

WWW: <http://www.schloss-buldern.com>

Internat Schloss Buldern – Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anmeldung

- (1) Der Anmeldung sollten eine Besichtigung der Heimschuleinrichtungen und eine persönliche Vorstellung des Aufzunehmenden vorausgehen.
- (2) Mit der verbindlichen Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten eines/einer minderjährigen Schülers/Schülerin und der/die volljährige Schüler/ Schülerin die Internats- und Schulordnungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, und die nachstehenden Vertragsbedingungen an.
- (3) Das Landschulheim erwartet von den Personensorgeberechtigten einen ständigen, vertrauensvollen Kontakt als unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der übernommenen erzieherischen Verantwortung.

§ 2 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr beträgt € 500,-. Sie ist bei Einreichung der Anmeldung fällig und in keinem Fall zu erstatten.

§ 3 Probezeit

- (1) Die ersten drei Monate nach dem Eintritt im ersten Schulhalbjahr in die Klassen der Sekundarstufe I gelten für beide Vertragsparteien als Probezeit. Bei Eintritt im zweiten Schulhalbjahr nach dem 1. März verkürzt sich diese Probezeit auf einen Monat.
- (2) Wird der Vertrag innerhalb der Probezeit gekündigt (§ 14 (3)), ist die Quartalsgebühr bis zum Ende der Probezeit zu zahlen.

§ 4 Eintritt

Bei Eintritt in das Landschulheim sind mitzubringen:

- a) Abgangs- oder Überweisungszeugnis der zuletzt besuchten Schule sowie bei Eintritt in die Sekundarstufe I das Abschlusszeugnis der Grundschule, bei Eintritt in die Oberstufe das Zeugnis der jeweiligen Klasse, das die Eingangsvoraussetzungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe enthält.
- b) Impfbuch oder eine Kopie davon
- c) Attest des Hausarztes, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen
- d) Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Krankenversicherung
- e) Krankenversicherungskarte
- f) Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung

§ 5 Pensionsgeld

- (1) Das Pensionsgeld umfasst die Kosten für die Unterbringung, Betreuung, Verpflegung, Beaufsichtigung der Hausaufgaben und allgemeine Fördermaßnahmen.
- (2) Die Höhe des Pensionsgeldes ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.
- (4) Auf besonderen Antrag kann im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse und bei besonderer Befähigung eine Ermäßigung des Pensionsgeldes gewährt werden, jedoch erst nach einjähriger Anwesenheit im Internat. Ermäßigungen werden auch bei Aufnahme von Geschwistern entsprechend der beigefügten Liste eingeräumt. Sie gelten stets nur für das laufende Schuljahr (1. August bis 31. Juli) und können jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr vorliegen oder nicht genehmigte Zahlungsrückstände bestehen.
- (5) Das Landschulheim ist berechtigt, das Pensionsgeld ohne Nachweis der Bemessungsgrundlagen den geänderten Verhältnissen anzupassen, wenn sich die für die Bemessung des Pensionsgeldes maßgeblichen Kosten - insbesondere die Gehälter der Erzieher und des übrigen Personals oder die Kosten der Verpflegung - ändern. Eine Anpassung wird dem Zahlungspflichtigen vier Monate vorher durch Übersendung einer geänderten Gebührenliste mitgeteilt. Soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, muss eine anteilmäßige Nachzahlung geleistet werden. Sofern die Kostenerhöhung den Anstieg der Lebenshaltungskosten um 5% oder mehr übersteigt, kann der Zahlungspflichtige die Auflösung des Vertrags verlangen, bevor die Erhöhung wirksam wird.
- (6) Bei sinkenden Kosten ist das Landschulheim verpflichtet, das Pensionsgeld zugunsten des Zahlungspflichtigen anzupassen. Bereits gezahltes Pensionsgeld wird als Guthaben bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- (7) Der Preiskalkulation des Landschulheims liegt unabhängig von der Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen das Schuljahr (§ 5 (4)) zugrunde. Das Pensionsgeld ist deshalb grundsätzlich jährlich im Voraus in einer Summe zu entrichten. Bei der Kalkulation ist berücksichtigt, dass in den Ferien grundsätzlich keine Pensionskosten anfallen.
- (8) Es wird die Möglichkeit der monatlichen oder vierteljährlichen Ratenzahlung mit Zuschlägen entsprechend der jeweils gültigen Preistabelle eingeräumt. Kommt der Zahlungspflichtige mit einer fälligen Ratenzahlung länger als 2 Monate in Rückstand, so ist die gesamte restliche Jahresgebühr in einer Summe zur Zahlung fällig, es sei denn, dass der Zahlungspflichtige den Rückstand nicht zu vertreten hat.

§ 6 Unterrichtskosten und Fördermaßnahmen

- (1) Der Unterricht in der besuchten Klasse erfolgt unentgeltlich.
- (2) Individuelle Fördermaßnahmen sind gesondert zu entgelten (z. B. bestimmte LRS-Förderkurse, individueller Nachhilfeunterricht)

§ 7 Schulferien

- (1) Während der Schulferien ist das Internat geschlossen.
- (2) In den Oster- und Sommerferien sind die Zimmer zu räumen, falls die Internatsleitung keine andere Regelung trifft.

§ 8 Einmalige Zahlungen

Neben der Aufnahmegebühr in Höhe von € 500,- und dem laufenden Pensionsgeld sind einmalig folgende Zahlungen binnen eines Monats nach dem Eintritt zu zahlen:

- a) Ein unverzinslicher Depotbetrag in Höhe von € 2.000,—. Dieser dient der Ausgleichung von Zahlungsrückständen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sind alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt worden, wird er voll erstattet. Bei einer Jahresvorauszahlung entfällt der Depotbetrag.
- b) Ein unverzinslicher Kautionsbetrag in Höhe von € 500,—. Dieser dient
 - zur Ausgleichung von Schäden, die das betreffende Kind angerichtet hat und für die die private Haftpflichtversicherung nicht eintritt (insb. also bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit).
 - zur Ausgleichung von Schäden, die innerhalb der Klasse, der Schule oder Internatsgruppe, der ein Schüler/eine Schülerin angehört, auftreten, ohne dass ein Verursacher namhaft gemacht werden kann, es sei denn das betreffende Kind weist nach, dass es an der Verursachung des Schadens nicht beteiligt war. Von der Kautions wird nur der Teil in Anspruch genommen, der rechnerisch auf das mutmaßlich am Schaden beteiligte Kind entfällt. Der nicht verbrauchte Restbetrag wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstattet. Nachforderungen sind bei Verbrauch des Kautionsbetrages möglich.

§ 9 Fälligkeit der Zahlungen und Verzug

- (1) Der Jahrespensionspreis ist im Voraus auf Kosten und Gefahr des Zahlungspflichtigen bis zum 3. Werktag des Monats August eingehend, bei späterer Anmeldung bis zum 3. Werktag des auf die Anmeldung folgenden Monats eingehend, zu zahlen. Die Quartalsraten sind einschließlich des vereinbarten Zuschlags im Voraus jeweils bis zum 3. Werktag der Monate August, November, Februar und Mai eingehend zu zahlen. Die Monatsraten sind einschließlich des vereinbarten Zuschlags im Voraus jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats eingehend zu zahlen.
- (2) Bei einem Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung vor dem Eintritt oder einer Kündigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Eintritt ist ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen, sofern nicht der andere Vertragsteil nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- (3) Zahlungspflicht und Fälligkeit ab Schuljahresbeginn (1. August) gelten für alle Schüler/Schülerinnen, die bis einschließlich 30. September in das Landschulheim eintreten. Liegt der Eintritt später, beginnt die Zahlungspflicht bezüglich des laufenden Pensionsgeldes mit dem Beginn des Eintrittsmonats. Sämtliche andere Zahlungen und deren Fälligkeit bleiben davon unberührt. Bei Eintritt im 2. Schulhalbjahr wird immer eine Jahresgebühr berechnet. Der nicht verbrauchte Teil dieser Gebühr wird bei weiterem Internatsbesuch im folgenden Schuljahr verrechnet bzw. bei Beendigung des Vertrags zum Schuljahresende erstattet.
- (4) In die jeweils letzte Klasse der Sekundarstufe I oder in das letzte Jahr der Sekundarstufe II (Q2) erfolgt die Aufnahme grundsätzlich nur für das ganze Schuljahr. Wenn ausnahmsweise Aufnahmen nach Schuljahresbeginn erfolgen, wird trotzdem immer eine Jahresgebühr berechnet. Diese kann im Falle der letzten Klasse der Sekundarstufe I bei weiterem Internatsbesuch mit den Gebühren im folgenden Schuljahr verrechnet werden. Bei Beendigung des Vertrages zum Schuljahresende werden die Gebühren in den Fällen dieses Absatzes nicht erstattet.
- (5) Da die Fälligkeitszeitpunkte kalendermäßig bestimmbar sind, bedarf es keiner Mahnung, um Zahlungsverzug herbeizuführen. Kommt/Kommen der/die Zahlungspflichtige/Zahlungspflichtigen länger als 14 Tage mit einer fälligen Zahlung in Rückstand, ist das Landschulheim ungeachtet des Nachweises eines höheren Schadens berechtigt, von diesem Zeitpunkt an 10% Jahreszinsen auf den geschuldeten Betrag geltend zu machen, sofern nicht von dem/den Zahlungspflichtigen ein geringerer Verzugsschaden nachgewiesen wird.
- (6) Die Verrechnung der eingehenden Zahlungen erfolgt entsprechend § 366 BGB.
- (7) Die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen des Landschulheims ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

§ 10 Zahlungsweise

Zahlungen an das Landschulheim sind möglichst unbar unter Bezeichnung des Schülers/der Schülerin und des Verwendungszwecks auf die in der Gebührenliste genannten Konten zu zahlen.

§ 11 Gesundheitsfürsorge

- (1) Bei leichten Krankheitsfällen findet die Behandlung bis zur Genesung im Landschulheim statt.
- (2) Bei ernsthaften oder ansteckenden Krankheiten sowie im Falle der Notwendigkeit eines operativen Eingriffs behält sich die Internatsleitung bei Gefahr im Verzuge das Recht vor, aufgrund ärztlicher Beurteilung die Behandlung im Krankenhaus vornehmen zu lassen. Die Personensorgeberechtigten werden in diesen Fällen unverzüglich benachrichtigt. Fahrt- und Transportkosten übernimmt das Landschulheim nicht.
- (3) Bei Auftreten von epidemieartigen Erkrankungen kann der Schüler/die Schülerin auf ärztlichen Rat hin nach Hause geschickt werden. Ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten besteht nicht.

§ 12 Haftung

- (1) Das Landschulheim übernimmt keine Haftung für Sachen, die den Schülern/Schülerinnen abhandenkommen oder beschädigt werden. Das gilt nicht, wenn die Sachen der Internatsleitung zur Verwahrung übergeben wurden oder das Abhandenkommen oder die Beschädigung auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Internats oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Internats beruhen.
- (2) Entsprechendes gilt für Sachen, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vergessen oder zurückgelassen werden. Nach Ablauf von 14 Tagen ist das Landschulheim nicht mehr verpflichtet, diese Sachen zu verwahren.
- (3) Alle Schüler/Schülerinnen sind für den Schulbesuch im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Landeselternschaft empfiehlt jedoch dringend den Abschluss einer zusätzlichen Unfallversicherung für Schule und Internat.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für die Schüler und Schülerinnen eine private Haftpflichtversicherung zur Abdeckung schuldhaft verursachter Schäden abzuschließen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner für sämtliche Ansprüche des Landschulheims. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres tritt der Schüler/die Schülerin als weiterer Gesamtschuldner hinzu.

§ 13 Laufzeit des Vertrags

- (1) Der Heimschulvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, sobald die Geschäftsführung nach Zustimmung des Schulleiters die Anmeldung schriftlich bestätigt hat.
- (2) Er endet ohne gesonderte Erklärung und ohne Rücksicht auf den Prüfungszeitpunkt mit dem 31. Juli des Jahres, in dessen Verlauf der Schüler/die Schülerin die allgemeine Hochschulreife erlangt.

- (3) Ein Ausscheiden aus dem Internat bedeutet zugleich ein Ausscheiden aus der Schule.
- (4) Für Tagesheimschüler und Tagesheimschülerinnen, die satzungsgemäß nur aus einem bestimmten Umkreis aufgenommen werden, endet der Vertrag mit dem Tag des Wohnungswechsels in einen Ort außerhalb dieses Bereiches. Ist bis dahin keine Kündigung von Seiten der Erziehungsberechtigten erfolgt, sind die Gebühren noch weitere drei Monate fällig. Wird ein weiterer Besuch der Schule gewünscht, ist eine Aufnahme als Internatsschüler oder Internatsschülerin Bedingung dafür.

§ 14 Ordentliche Kündigung

- (1) Grundsätzlich ist der unbefristete Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Monats kündbar. Die Frist beginnt mit dem 1. des auf die Kündigungserklärung folgenden Monats. Maßgebend ist der Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Geschäftsführung des Landschulheims bzw. bei der dem Landschulheim zuletzt bekannten Adresse der Sorgeberechtigten.
- (2) Innerhalb der Probezeit ist der Vertrag jederzeit zum Ende der Probezeit kündbar.
- (3) Nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres (1. Febr.) ist der Vertrag frühestens zum Schuljahresende (31. Juli) kündbar. Wird den Personensorgeberechtigten nach dem 30. April mitgeteilt, dass die Versetzung des Schülers/der Schülerin ausgeschlossen erscheint, kann der Vertrag innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung gekündigt werden. Die Zahlungspflicht endet am 31. Juli.

§ 15 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Nichtversetzung eines Schülers/einer Schülerin berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (2) Die Geschäftsführung des Landschulheims ist berechtigt, den Heimschulvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Verbleib des Schülers/der Schülerin bis zum Ende des Schuljahres für das Landschulheim unzumutbar ist.
Dies ist insbesondere der Fall:
 - a) bei anhaltenden oder schweren Verstößen gegen die Internats- oder Schulordnung,
 - b) bei ernsthaft störendem bzw. gefährdendem Sozialverhalten,
 - c) wenn der/die Vertragspartner mit den Zahlungsverpflichtungen gemäß § 3 zwei Monate oder länger im Rückstand ist/sind und er/sie nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats den geschuldeten Betrag zuzüglich Zinsen zahlt/zahlen.
- (3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch das Landschulheim Schloss Buldern ist das Pensionsgeld abzüglich 10% (ersparte Aufwendungen) bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem eine ordentlichen Kündigung möglich gewesen wäre. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Den Personensorgeberechtigten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens auf Seiten des Landschulheims vorbehalten.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Vergehen gegen die Schulordnung und/oder Internatsordnung bestimmt sich das Verfahren nicht nach der Allgemeinen Schulordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern nach den besonderen Bestimmungen des Landschulheims Schloss Buldern, die der Anmeldung beigelegt sind.
- (2) Der Schulunterricht beginnt und endet im Allgemeinen in Übereinstimmung mit der Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der allein unterzeichnende Personensorgeberechtigte versichert, dass er zugleich im Namen und in Vollmacht des anderen Personensorgeberechtigten handelt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten und ermächtigen sich gegenseitig, alle Zustellungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, in Empfang zu nehmen. Sie verzichten ausdrücklich auf den Widerruf dieser Ermächtigung, solange eine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Landschulheim oder dessen eventuellem Rechtsnachfolger besteht.
- (5) Erklärungen, die einem Personensorgeberechtigten zugegangen sind, gelten auch gegenüber volljährigen Schülern und Schülerinnen als zugegangen, dasselbe gilt auch im umgekehrten Fall. Benachrichtigungen, die Personensorgeberechtigten an ihre in der Anmeldung angegebene Anschrift übersandt wurden, gelten als zugegangen, solange von den Personensorgeberechtigten keine abweichende Anschrift mitgeteilt worden ist. Diese Zugangsvermutung gilt nicht für Erklärungen, die für den Empfänger mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 18 Nebenabreden
